

| **SVC** **STATUTEN**

Statuten des SVC

I. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name	Unter dem Namen SVC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	Art. 2
Sitz	Der Sitz des Vereins ist Bern.
	Art. 3
Zweck und Mittel	¹Der SVC bezweckt die Förderung des Unternehmertums in der Schweiz, insbesondere der KMU. Er ist nicht gewinnorientiert. ²Der ideelle Zweck des Vereins wird namentlich durch die Verleihung von SVC Unternehmerpreisen erreicht. Daneben kann der Verein alle Massnahmen treffen, die seinem Zweck dienen, insbesondere Unternehmer, Bildung und Entwicklung fördern, den Zugang zu alternativen Finanzierungen (Risikokapital) erleichtern und sich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz engagieren. ³Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel.

II. Mitgliedschaft

	Art. 4
Mitglieder	Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen oder Personengruppen (Kollektivmitglieder, Firmenmitglieder) aufgenommen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

Aufnahme- bedingungen und Pflichten Mitgliedschaft	Art. 5 ¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. ² Die Mitglieder sind gehalten die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Vorstand jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge zu entrichten.
---	--

Austritt und Ausschluss	Art. 6 ¹ Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen im Voraus der Vereinsleitung brieflich oder per E-Mail zuzustellen. ² Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. ³ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
----------------------------	---

III. Organisation

Organe des Vereins	Art. 7 Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 - 11); b) der Vorstand (Art. 12 - 15); c) die Geschäftsleitung (Art. 15a); d) die Revisionsstelle (Art. 16).
Mitglieder- versammlung a) Zusammen- setzung	Art. 8 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern zusammen, die je einen Vertreter delegieren können.
Mitglieder- versammlung b) Befugnisse	Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse: a) Wahl des Vorstands; b) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund; c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung; d) Revision der Statuten; e) Auflösung des Vereins.

Mitglieder-
versammlung
c) Einberufung

Art. 10

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

Mitglieder-
versammlung
d) Beschluss-
fassung

Art. 11

¹Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt; hiervon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

³Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

⁴Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 19 und 20.

Vorstand
a) Zusammen-
setzung;
Amdsdauer

Art. 12

¹Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

²Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen Präsidenten.

³Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.

⁴Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen beiladen.

Art. 13

Vorstand b) Befugnisse

¹Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 9 der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an die Geschäftsleitung delegiert.

²Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins;
- b) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres;
- d) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Regionenleiter.
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- f) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

³Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

⁴Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

⁵Dem Vorstand steht bei der Wahl der regionalen Jurys ein Vetorecht zu.

Vorstand c) Einberufung	Art. 14 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt zwanzig Tage im Voraus durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von einem anderen Vorstandsmitglied.
Vorstand d) Beschlussfassung	Art. 15 ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. ² Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.
Geschäftsleitung	Art. 15a ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten des Vereins und aus einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. ² Die Geschäftsleitung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; sie informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit. ³ Die Geschäftsleitung tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern. ⁴ Für die Beschlussfassung gilt Art. 15 hiervor sinngemäss.
Revisor	Art. 16 ¹ Der Vorstand betraut für jeweils 2 Jahre eine anerkannte Revisionsfirma mit der Prüfung der Jahresrechnung des Vereins. ² Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

IV. Regionalorganisation

Regional- organisationen	Art. 16a ¹Der SVC kann in den verschiedenen Regionen der Schweiz Regionalorganisationen bilden, welche durch einen Regionenleiter geleitet werden. ²Den Regionenleitern obliegen die Planung, Organisation und Finanzierung der regionalen Aktivitäten, insbesondere der Unternehmenspreisverleihung in ihrer Region. Sie schlagen die Jurymitglieder vor, die vom Präsidenten zu genehmigen sind. ³Die Regionenleiter orientieren die Geschäftsleitung periodisch über ihre Tätigkeit.
-----------------------------	---

V. Finanzen

Finanzen	Art. 17 ¹Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt: a) Mitgliederbeiträge; b) Vermögensertrag; c) Beiträge Partner & Sponsoren; d) Zuwendungen Dritter; e) anderweitige Einkünfte. ²Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt, dürfen jedoch für einzelne Mitglieder die folgenden Beträge in keinem Fall übersteigen. Kat. A: Einzelperson CHF 100.00 Kat. B: Firmen mit 1-20 Mitarbeitern CHF 400.00 Kat. C: Firmen mit 21-200 Mitarbeitern CHF 900.00 Kat. D: Firmen mit 201-10'000 Mitarbeitern CHF 1'400.00 Kat. E: Firmen mit mehr als 10'000 Mitarbeitern CHF 3'000.00
Haftung	Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderungen; Vereinsauflösung

Statuten- änderungen	Art. 19 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.
Vereinsauflösung	Art. 20 ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden gültig beschlossen werden. ² Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Handelsregister- eintrag	Art. 21 Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.
Inkrafttreten	Art. 22 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. September 2013 in Kraft.

Diese Statutenänderung (Anpassung Artikel 1 – Namensänderung) wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. August 2026 angenommen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Bern, 24. August 2026

Der Präsident:



Dr. Beat Brechbühl

Die Geschäftsführerin:



Franziska Bürki